



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 1/2013

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Brombach/ Herr Dr. Mainusch
Durchwahl 0511 1241- 639 / 284
E-Mail Anke.Brombach@evlka.de

Datum 24. Januar 2013
Aktenzeichen 7040-1 / 71 R 400

**Muster für eine Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichs-
gesetzes (FAG)**

Als Anlage wird das zum 1.1.2013 fortgeschriebene Muster für eine Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes übersandt. Die Mustersatzung findet sich zudem demnächst auf der Finanzplanungsseite der Landeskirche im Bereich *Service* der landeskirchlichen Internetseite (www.landeskirche-hannovers.de). Änderungen der Finanzsatzungen bitten wir uns im Rahmen des Berichtswesens vorzulegen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung K 2/ 2008 vom 11. März 2008 hatten wir Ihnen ein Muster für die vom Kirchenkreis erstmalig zum 1.1.2009 im Rahmen des Finanzausgleichs (§ 21 FAG) zu erlassene Finanzsatzung übersandt.

Dieses Muster haben wir nunmehr fortgeschrieben und hierbei

- die Ergebnisse der Tagung in der Evangelischen Akademie Loccum am 28./29. Januar 2010 betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs sowie
- Anregungen aus beispielhaften Finanzsatzungen der Kirchenkreise (best-practice) und
- zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen berücksichtigt.

Als Anlage übersenden wir das mit dem Fachausschuss der Kirchen(kreis)ämter abgestimmte Muster für eine Finanzsatzung.

.../2

Insbesondere auf Folgendes möchten wir hinweisen:

- Bei dem überarbeiteten Muster handelt es sich nicht um eine verbindliche Vorgabe, sondern um einen Text, der den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden soll. Hiervon ausgenommen ist die **Erhebung von Verwaltungskostenumlagen** (vergl. § 5 Abs. 7 Nr. 1 des Musters) für den Aufgabenbereich der **Kindertagesstätten**, deren Höhe die Muster-Finanzsatzung verbindlich regelt. Für diesen Aufgabenbereich wird hiermit gemäß § 18 Abs. 2 FAG ein **Mindestsatz von 5,4 %** festgelegt.

- Bei den Grundsätzen der Finanzplanung (vgl. § 1 Abs.2) empfehlen wir die Kirchenkreise, zu erwartende Haushaltsmehreinnahmen zum Aufbau der Ausgleichsrücklage (Pflichtrücklage) zu verwenden *„bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind“*. Als Berechnungsgrundlage der erwarteten Einnahmen dient nach derzeitiger Rechtslage (s. § 75 KonfHOK i. V. m. § 67 DBKonfHOK) grundsätzlich die Höhe der Gesamtzuweisung nach den Allgemeinen und Besonderen Schlüsseln gemäß § 5 FAG. Eine Überprüfung hat jedoch ergeben, dass die Einbeziehung der Kindergartenpauschalen in die Berechnung nicht sachgerecht ist, da diese zweckgebunden für die Kindergartenarbeit zu verwenden sind. Zum 1. August 2012 ist die neue konföderierte Haushaltsordnung Doppik (KonfHO-Doppik) in Kraft getreten. Es ist geplant, in den hierzu noch zu entwickelnden landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen (zu § 75 Abs. 2 und 4) die vorgenannte Änderung bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage vorzunehmen. Die bis zur völligen Umstellung aller Kirchenkreise auf das doppische Rechnungswesen noch anzuwendenden Rechtsvorschriften der Kameralistik werden wir aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in diesem Punkt nicht mehr ändern. Wir bitten Sie jedoch, bereits entsprechend zu verfahren, d.h. die Kindergartenpauschalen bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichsrücklage nicht einzubeziehen.

- Mit In-Kraft-Treten des Finanzausgleichsgesetzes sind die Kirchenkreise nach § 21 FAG verpflichtet, zur Umsetzung der Finanzplanung eine Finanzsatzung zu erlassen. Diese Pflicht ist allerdings nicht an bestimmte Planungszeiträume gebunden. Es ist daher nicht erforderlich, für jeden neuen Planungszeitraum eine neue Finanzsatzung zu beschließen.

- Auch wenn die Finanzsatzung keiner Genehmigung oder Prüfung durch das Landeskirchenamt bedarf, bitten wir Sie, uns etwaige Fortschreibungen Ihrer Finanzsatzungen im Rahmen der bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegenden Berichte zu übermitteln. Auf unsere Ausführungen in den Verwaltungsvorschriften zum Berichtswesen nach § 11 FAG (KABl. 2010 S. 72) sowie das verbindlich zu verwendende Muster für diese Berichte nehmen wir Bezug.

Für weitergehende Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter bzw. Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenten
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen